

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1411

Vol. 1970/0208

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1411 endg.

Brüssel, den 15. Dezember 1970

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE (EWG) DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Zusatzeinrichtungen zu Zählern für Flüssigkeiten (außer Wasser)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(70) 1411 endg.

BETRÜNDUNG

Die folgende Richtlinie ergeht in Anwendung von Artikel 100 des Vertrags, aufgrund des Richtlinienvorschlages des Rates über Messgeräte und Mess- und Prüfverfahren, von der Kommission beim Rat am 15. Juli 1970 (1) vorgelegt, sowie aufgrund des Richtlinienvorschlages des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zähler für Flüssigkeiten ausser Wasser, von der Kommission am 6. August 1969 (2) beim Rat vorgelegt.

Ziel der Richtlinie ist die Beseitigung der innergemeinschaftlichen technischen Handelshemmnisse, die gegenwärtig auf dem Sektor der Flüssigkeitszähler infolge der Unterschiedlichkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über diese Geräte bestehen.

Eine vergleichende Prüfung der für Zähler in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen hat gezeigt, dass sich die Unterschiede nicht nur auf die technischen Vorschriften über Bau, Betrieb und Genauigkeit beschränken, sondern sich auch auf die Modalitäten der Prüfung erstrecken, denen diesen Geräte vor dem Vertrieb und der Verwendung unterworfen werden.

Auf der Ebene des Warenverkehrs wirkt sich diese Sachlage dadurch aus, dass die Hersteller gezwungen sind, ihre Produktion zu diversifizieren, um sich der jeweils in dem Mitgliedstaat geltenden Regelung anzupassen, in dem das Gerät verwendet werden soll, sowie dadurch, dass sie sich wiederholten Kontrollen unter wechselnden Prüfbedingungen zu unterwerfen haben.

Die derzeitigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften finden ihre Berechtigung in der legitimen Sorge um den Schutz der Verbraucher und Benutzer, sodass eine Harmonisierung dieser Rechtsvorschriften als das einzig mögliche Mittel erscheint, die aus der Unterschiedlichkeit dieser Vorschriften herrührenden Nachteile zu beseitigen und damit die zur Errichtung des

(1) A.B. der europäischen Gemeinschaften Nummer C 115 vom 11.9.1970

(2) A.B. der europäischen Gemeinschaften Nummer C 136 vom 24.10.1969.

gemeinsamen Marktes erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Richtlinie enthält einen juristischen Teil und einen technischen Anhang.

Artikel 1 des juristischen Teils setzt den Geltungsbereich der Richtlinie fest, nämlich Zusatzeinrichtungen für Zähler von Flüssigkeiten ausser Wasser.

Die Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften über Flüssigkeitszähler und über die Fehlergrenzen der Anlagen für Flüssigkeitsmessung ist bereits im Richtlinienvorschlag über Flüssigkeitszähler verwirklicht.

In Artikel 2 ist festgesetzt, dass die Mitgliedstaaten die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung in Übereinstimmung mit dem Richtlinienvorschlag für Messgeräte und Mess- und Prüfverfahren gewähren. Die mit den EWG-Zeichen und -Stempeln gemäss den einzelstaatlichen Kontrollvorschriften versehenen Zusatzgerät können in der gleichen Weise eingeführt, vertrieben und verwendet werden wie Geräte, die den einzelstaatlichen Vorschriften genügt haben.

Hauptziel der Richtlinie ist also die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet dieser Zusatzeinrichtungen. Sie bezweckt ferner, die sofortige Benutzung dieser Geräte, eingebaut in Zähler für Flüssigkeiten ausser Wasser oder eingebaut in Anlagen für Flüssigkeitsmessungen, zu ermöglichen. Für die letztgenannten Messanlagen bereitet die Kommission einen Richtlinienvorschlag vor. Da die technischen Probleme die sich bei diesen Harmonisierungsarbeiten stellen, sehr komplex sind, ist es schwierig vorauszusehen, wann diese Arbeiten zu Ende geführt werden können.

Artikel 3 ermöglicht die Anpassung an den technischen Fortschritt des Anhangs gemäss dem diesbezüglichen Kapitel das in der Richtlinie des Rats vom betreffend Messgeräte und Mess- und Prüfverfahren vorgesehen ist. Dieses Verfahren ist viel elastischer und beansprucht weniger Zeit als alte Richtlinien durch neue zu ersetzen.

Artikel 4 ist allen Richtlinien gemeinsam. In diesem Artikel wird die Frist für die Inkraftsetzung der Richtlinie festgesetzt. Ausserdem verpflichtet er die Mitgliedstaaten, der Kommission ihre wichtigsten Rechtsvorschriften, die sie auf dem Anwendungsbereich der Richtlinie nehmen, mitzuteilen.

Artikel 5 sagt aus, dass die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

HARMONISIERUNGSLÖSUNG

Die hier angewendete Harmonisierungslösung ist die sogenannte Alternativlösung.

Diese Lösung wurde auch für die Richtlinie "Zähler für Flüssigkeit ausser Wasser" gewählt. Tatsächlich würde die totale Harmonisierungslösung schwerwiegende Probleme aufwerfen, solange die wichtigsten nicht technischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die eigentlichen Flüssigkeitszähler und die Zusatzeinrichtungen noch nicht harmonisiert sind.

Die Alternativlösung für die Harmonisierung besagt, dass die mit dieser Richtlinie übereinstimmenden Geräte zwischen Mitgliedstaaten in derselben Weise vertrieben und verwendet werden können, wie dies für Geräte in jedem Einzelstaat geht, die die einzelstaatlichen Kontrollen erfüllt haben.

KONSULTATION DES PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen gemäss Artikel 100 Absatz 2, erscheint notwendig. Die Inkraftsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen erfordert nämlich in manchen Mitgliedstaaten eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften.

ANLAGE
ZUR BEGRÜNDUNG DES RICHTLINIENVORSCHLAGES ÜBER
ZUSATZEINRICHTUNGEN FÜR FLÜSSIGKEITSZÄHLER

In den Mitgliedstaaten geltende Rechtsvorschriften
für Zusatzeinrichtungen zu Flüssigkeitszählern

1. BELGIEN

- Gesetz vom 1. Oktober 1955, geändert durch Gesetz vom 1. August 1922 und durch Königlichen Erlass Nr. 79 vom 28. November 1939.
- Königlicher Erlass vom 1. Dezember 1931.

2. DEUTSCHLAND

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11.7.1969.
- Eichordnung §§ 231 bis 280.

3. FRANKREICH

- Beschluss vom 5. August 1957 über Bau, Eichung und Verwendung von Geräten zur Messung geniessbarer Flüssigkeiten.
- Verordnung vom 12. April 1955, Beschluss vom 15. Januar 1960 und Beschluss vom 18. Januar 1956, geändert durch Beschluss vom 20. Januar 1960 über Geräte zur Messung von flüssigen Kraftstoffen und Schmiermitteln.

4. ITALIEN

- Mass- und Gewichtsgesetz (Leggi sui Pesi e sulle Misure) vom 23.8.1890 Nr. 7083 nebst Änderungen.
- Regelung über die Herstellung von Gewichten, Massen sowie von Wägeeinrichtungen und Messgeräten vom 12.6.1902 nebst Änderungen.

5. LUXEMBURG

- Gesetz vom 17. Mai 1882 über Masse und Gewichte, geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1883.
- Grossherzoglicher Erlass vom 5. April 1936 betreffend Festsetzung von Verwendungsbedingungen für Geräte für den Verkauf von Flüssigkeiten durch automatische Abfüllung.

6. NIEDERLANDE

- Gesetz über die Eichung von Messgeräten vom 22. April 1937, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1968.
- Königlicher Erlass (besluit) vom 29. April 1939, zuletzt geändert durch Königlichen Erlass vom 6. Januar 1962.
- Beschluss (beschikking) des Wirtschaftsministers vom 9. Mai 1939.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE (EWG) DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Zusatzeinrichtungen zu
Zählern für Flüssigkeiten (ausser Wasser)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und
in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Mitgliedstaaten sind der Bau sowie die Prüfbedingungen von
Zusatzeinrichtungen für Flüssigkeitszähler durch zwingende Vorschriften
geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und
infolgedessen bei diesen Geräten zu Handelshemmnissen führen; deshalb
sind diese Bestimmungen anzugleichen.

Durch die Richtlinie des Rates vom zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten über Messgeräte und Mess- und Prüf-
methoden sind die Verfahren der EWG-Bauartzulassung und EWG-Ersteichung
für Messgeräte festgelegt worden. In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie
sind nunmehr technische Vorschriften festzulegen, denen Zusatzeinrich-
tungen zu Flüssigkeitszählern genügen müssen, um frei eingeführt,
vertrieben und verwendet werden zu können, nachdem sie die vorgeschriebe-
nen Prüfungen durchlaufen und die vorgesehenen Zeichen und Stempel
erhalten haben.

Die oben erwähnte Richtlinie sieht auch vor, dass, wenn die Umstände
es erlauben, die besonderen Richtlinien das Datum bestimmen an dem
die Mitgliedstaaten die nationalen Vorschriften die für ähnliche Mess-
geräte gelten wie die die den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechen,
abschaffen. In diesem Fall ist es nicht möglich dieses Datum festzulegen.

In der Richtlinie des Rates vom über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Zähler von Flüssigkeiten (ausser Wasser) sind bereits die technischen Vorschriften festgelegt worden, denen diese Geräte genügen müssen, um frei eingeführt, vertrieben und verwendet werden zu können, nachdem sie die vorgeschriebenen Kontrollen durchlaufen und die vorgesehend Stempel und Zeichen erhalten haben. Die Zusatzeinrichtungen können oder müssen integrierender Bestandteil bestimmter Flüssigkeitszähler ausser Wasserzähler sein.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die folgende Richtlinie bezieht sich auf Zusatzeinrichtungen zu volumetrischen Zählern für Flüssigkeiten ausser Wasser gemäss Definition im Anhang zu dieser Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erteilen, gemäss den Vorschriften der Artikel 2 und 8 der Richtlinie des Rates vom zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Messgeräte und die Mess- und Prüfverfahren, die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung für Zusatzgeräte von Volumenzählern von Flüssigkeiten ausser Wasser wenn dieselben den im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften entsprechen.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass diese Zusatzeinrichtungen nur insoweit diesen Prüfverfahren unterzogen werden, als sie selbst entsprechende Prüfverfahren für ähnliche Zusatzeinrichtungen anwenden, die einzelstaatlichen technischen Vorschriften entsprechen müssen.

Artikel 3

Erforderliche Änderungen zwecks Anpassung der Vorschriften des Anhangs an den technischen Fortschritt werden im Einklang mit Kapitel VII der Richtlinie des Rates vom über Messgeräte und Mess- und Prüfverfahren vorgenommen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen, um sich dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntmachung anzupassen, und setzen hiervon die Kommission unverzüglich in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Wortlaut der wichtigsten internen Rechtsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet erlassen, der Kommission mitgeteilt wird.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Die besonderen Richtlinien für Messanlagen zur Messung von Flüssigkeiten ausser Wasser können vorsehen, dass die Zähler, mit denen diese Anlagen ausgestattet sind, mit einem oder mehreren der in dieser Richtlinie aufgeführten Zusatzgeräte ausgestattet sein können oder müssen.

I - NULLSTELLEINRICHTUNGEN

- 1.1. Eine Nullstelleinrichtung ist eine Einrichtung, durch die das Zählwerk von Hand oder automatisch auf Null gestellt werden kann.
 - 1.2. Während der Nullstellung darf das Zählwerk nicht abgelesen werden können.
 - 1.3. Wenn mit der Nullstellung begonnen worden ist, darf es nicht möglich sein, ein neues Messergebnis anzuzeigen, solange die Nullstellung nicht beendet ist.
 - 1.4. Die Vorschriften der Nummern 1.2. und 1.3. gelten nicht in folgenden Fällen:
 - 1.4.1. für Zählwerke, an denen eine Anwendungsbeschränkung angebracht ist, deren Aufschrift folgendermassen lautet:

"Nicht zulässig für offene Verkaufsstellen".
 - 1.4.2. für Zeigerzählwerke bei Zählern, deren grösste Abgabemenge 1.200 l pro Stunde nicht überschreitet.

Im letztgenannten Fall darf es nicht möglich sein, die Anzeige durch einen Eingriff von Hand zu steigern, wenn die Zähler für den Verkauf bestimmt sind.
 - 1.5. Nach jeder Nullstellung darf die Abweichung von Null höchstens gleich der Hälfte der Eichfehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge sein, wobei ein Fünftel des Wertes, der dem Abstand zweier aufeinanderfolgender bezifferter Teilstriche entspricht, nicht überschritten werden darf.
- Zähler mit springend fortschreitender Anzeige müssen nach der Nullstellung eindeutig auf Null stehen.

II - SUMMIERZÄHLWERKE

- 2.1. Ein Zählwerk mit Nullstelleinrichtung darf mit einem oder mehreren Summierzählwerken versehen sein, die die Summe der verschiedenen in diesem Zählwerk nacheinander angezeigten Volumen anzeigen.
- 2.2. Die Summierzählwerke dürfen nicht mit einer Nullstelleinrichtung versehen sein.
- 2.3. Die Summierzählwerke dürfen nur als Zählwerke mit nebeneinander stehenden Ziffern ausgeführt sein.
- 2.4. Die Summierzählwerke dürfen verdeckt angeordnet sein.
- 2.5. Die Einheit der Anzeige des Summierzählwerkes oder deren Symbol muss angezeigt sein und den Vorschriften der Richtlinie über Zähler für Flüssigkeiten (ausser Wasser) entsprechen.

- 2.6. Der Skalenwert des ersten Zählglieds eines jeden Summierzählwerkes muss $1 \cdot 10^n$ oder $2 \cdot 10^n$ oder $5 \cdot 10^n$ zulässige Volumeneinheiten betragen, wobei n eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist. Er muss gleich dem Skalenwert des ersten Zählglieds des Zählwerkes mit Nullstelleneinrichtung oder grösser sein.
- 2.7. Wenn die Anzeigen der Summierzählwerke und des Zählwerkes mit Nullstelleneinrichtung gleichzeitig sichtbar sind, müssen die Ziffern der Summierzählwerke Abmessungen haben, die höchstens gleich der Hälfte der entsprechenden Abmessungen der Ziffern des Zählwerkes mit Nullstelleneinrichtungen sind.

III - ZÄHLWERKE MIT MEHRFACHEN SKALEN UND MEHRFACHZÄHLWERKEN⁽¹⁾

- 3.1. Das Zählwerk darf mit mehreren Anzeigeeinrichtungen versehen sein. Ausserdem dürfen ein oder mehrere gleichzeitig anzeigende Zählwerke mit ihm verbunden sein.
- 3.2. Die Skalenwerte der verschiedenen Zählwerke können verschieden sein, die kleinste Abgabemenge muss jedoch einheitlich und nach dem ungünstigsten Skalenwert festgesetzt werden.
- 3.3. Die Vorschriften dieser Richtlinie und der Richtlinie über Zähler für Flüssigkeiten ausser Wasser gelten für jedes Zählwerk und jede Anzeigeeinrichtung.
- 3.4. Die Anzeigen der verschiedenen Skalen des Zählwerkes oder der Zählwerke dürfen untereinander nicht um mehr als die Eichfehlergrenze für die einheitliche kleinste Abgabemenge, die auf der Skala oder auf den verschiedenen Skalen angezeigt ist, abweichen.

IV - PREISANZEIGER

- 4.1. An Zählwerken mit nebeneinanderstehenden Ziffern und mit Nullstelleneinrichtung dürfen Preisanzeiger mit ebenfalls nebeneinanderstehenden Ziffern mit Nullstelleneinrichtung angebaut sein, wobei der Grundpreis der Preis der für die Volumenanzeige benutzten Volumeneinheit ist.
- 4.2. Der Grundpreis muss einstellbar sein. Der eingestellte Grundpreis muss angezeigt werden.
- 4.3. Die Grundpreiseinstellung und -anzeige müssen mit dem Preisanzeiger so gekoppelt sein, dass der einem Messvorgang entsprechende Preis immer gleich dem Produkt aus dem eingestellten Grundpreis und dem angezeigten Volumen ist.
- 4.4. Die Vorschriften über die Volumenzählwerke in der Richtlinie über Zähler für Flüssigkeiten ausser Wasser und die Bestimmungen der Kapitel I, II und III dieser Richtlinie gelten sinngemäss für die Preisanzeiger, ausgenommen Punkt 1.5. über die Nullstellung.
- 4.5. Die verwendete Währungseinheit oder ihr Symbol müssen auf der Preisskala angezeigt sein.
- 4.6. Die Abmessungen der Ziffern des Preisanzeigers dürfen nicht grösser als die der Ziffern des Volumenzählwerkes sein.

./.

(1) Ein Vorschriftenentwurf über nichtmechanische Fernübertragungen folgt später.

4.7. Die Nullstelleinrichtungen des Preisanzeigers und des Volumenzählwerks müssen so ausgeführt sein, dass die Nullstellung einer der beiden Anzeigeeinrichtungen selbsttätig die Nullstellung der anderen bewirkt.

4.8.1. Der Preis des Volumens, das gleich der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge ist, muss mindestens $1/5$ des Skalenwertes betragen und darf nicht unter dem Preis liegen, der einem Abstand von mindestens 2 mm auf der Skala des ersten Preiszählgliedes des Preisanzeigers entspricht, wenn die Anzeige dieses Zählgliedes schleichend fortschreitet.

Jedoch braucht dieser Abstand von $1/5$ Skalenwert oder von 2 mm keinem kleineren Wert als dem der nachstehenden Geldeinheiten, je nach Verwendungsland, zu entsprechen :

- 10 belgische oder luxemburgische Centimes
- 1 französischer Centime
- 1 niederländischer Cent
- 1 Lire
- 1 Pfennig

4.8.2. Der Preis des Volumens, das gleich der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge ist, muss mindestens zwei Schaltschritten entsprechen, wenn die Anzeige des ersten Preiszählgliedes des Preisanzeigers springend fortschreitet. Der Schaltschritt braucht jedoch nicht unter einem der in 4.8.1. aufgeführten Geldeinheiten zu liegen.

4.9. Die bei normalem Betrieb erhaltene Abweichung zwischen dem angezeigten Preis und dem Preis, der aus dem Grundpreis und dem angezeigten Volumen berechnet ist, darf den Preis für die Menge, die gleich der Fehlergrenze für die kleinste Abgabemenge des Zählers ist, nicht überschreiten.

Jedoch braucht diese Abweichung nicht kleiner als das Doppelte einer der unter 4.8.1. genannten Geldeinheiten zu sein.

4.10. Nach jeder Nullstellung darf die Abweichung von Null höchstens der Hälfte des Preises für die Menge entsprechen, die der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge entspricht, wobei $1/5$ des Wertes, der dem Abstand zweier aufeinanderfolgender Teilstriche entspricht, nicht überschritten werden darf.

V - DRUCKWERKE

5.1. Am Zählwerk eines Zählers darf ein Zifferndruckwerk für das Volumen angebaut sein.

5.2. Der Skalenwert des Druckwerks (Abdruckstufe) muss $1 \cdot 10^n$, $2 \cdot 10^n$ oder $5 \cdot 10^n$ zulässige Volumeneinheiten betragen, wobei n eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.

5.3. Die Abdruckstufe darf höchstens gleich der Eichfehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge sein.

5.4. Die Abdruckstufe muss am Druckwerk angegeben sein.

- 5.5. Der Abdruck des Volumens muss in einer der für die Volumenanzeige zugelassenen Einheiten erfolgen.

Die Ziffern, die verwendete Einheit oder ihr Symbol und gegebenenfalls das Komma müssen vom Druckwerk auf dem Druckformular abgedruckt werden.

- 5.6. Das Druckwerk darf Bezeichnungen für die Lieferung, wie laufende Nummer, Datum, Messtellenbezeichnung, Art der Flüssigkeit abdrucken.

- 5.7. Das Druckwerk kann so ausgeführt werden, dass der Abdruck wiederholt werden kann. Hierbei müssen die Abdrucke völlig übereinstimmen, insbesondere muss die laufende Nummer gleichbleiben.

- 5.8. Wenn das Volumen aus der Differenz zweier Abdrucke bestimmt wird, von denen der eine durch die Nullen ausgedrückt sein kann, darf es nicht möglich sein, das Druckformular während der Messung aus dem Druckwerk herauszuziehen.

- 5.9. Mit Ausnahme des unter 5.8. behandelten Falles muss das Druckwerk mit einer Nullstelleinrichtung versehen sein, die mit derjenigen des Zählwerks kombiniert ist.

- 5.10. Die Abweichung zwischen dem angezeigten und dem abgedruckten Volumen darf nicht grösser als eine Druckstufe sein.

- 5.11. Das Druckwerk darf ausser der gemessenen Menge auch den entsprechenden Preis oder diesen Preis und den Grundpreis abdrucken. Es kann auch im Fall offener Verkaufsstellen - nur den zu zahlenden Preis abdrucken, wenn es mit einem Volumenzählwerk und einem Preisanzeiger verbunden ist.

Die Ziffern, die benutzte Währungseinheit oder ihr Symbol oder gegebenenfalls das Komma müssen vom Druckwerk auf dem Druckformular abgedruckt werden.

Die Abmessungen der gedruckten Ziffern für die Preise dürfen höchstens gleich denen der gedruckten Ziffern für die gemessene Menge sein.

- 5.12. Die Abdruckstufe für den Preis muss $1 \cdot 10^n$ oder $2 \cdot 10^n$ oder $5 \cdot 10^n$ Währungseinheiten entsprechen, wobei n eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.

Dieser Wert darf den Preis der Menge, die gleich der Eichfehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge ist, nicht überschreiten.

Jedoch braucht die Druckstufe nicht kleiner zu sein als eine der unter 4.8.1. genannten Geldeinheiten.

- 5.13.1. Wenn der Zähler mit einem Preisanzeiger versehen ist, darf die Abweichung zwischen dem angezeigten und dem gedruckten Preis nicht grösser als die Druckstufe sein.

- 5.13.2. Wenn der Zähler nicht mit einem Preisanzeiger versehen ist, muss die Abweichung zwischen dem gedruckten Preis und dem aus dem angezeigten Volumen und dem Grundpreis errechneten Preis den Bedingungen von Nr. 4.9. entsprechen.

VI - MENGENEINSTELLWERKE

- 6.1. An den Zähler dürfen Mengeneinstellwerke angebaut sein.

Die Mengeneinstellwerke sind Einrichtungen, mit denen die zu messende Menge voreingestellt werden kann und die die Flüssigkeitsströmung nach der Messung der gewählten Menge selbsttätig unterbrechen.

- 6.2. Die abzumessende Menge wird mit Hilfe von Skalen und Marken oder einer Ziffereneinstellvorrichtung eingestellt und angezeigt.
- 6.3. Wenn die Mengeneinstellung mit Hilfe mehrerer voneinander unabhängiger Einstellorgane erfolgt, muss der Skalenwert eines Einstellorgans gleich dem Einstellbereich des Einstellorgans für die unmittelbar vorhergehenden kleineren Volumen sein.
- 6.4. Mengeneinstellwerke dürfen so eingerichtet sein, dass die Wiederholung des Einstellvorgangs keine neue Betätigung der Einstellorgane erfordert.
- 6.5. Wenn die Ziffern des Mengeneinstellwerks nicht mit denen des Zählwerks identisch sind, und wenn es möglich ist, sie gleichzeitig zu sehen, dürfen die Abmessungen der ersteren höchstens gleich drei Viertel der entsprechenden Abmessungen der letzteren sein.
- 6.6. Die Anzeige der gewählten Menge darf während der Messungen entweder auf dem eingestellten Wert stehen bleiben oder nach und nach auf Null zurückgehen.
- 6.7. Bei normalem Betrieb darf die Abweichung zwischen der voreingestellten Menge und der nach der Messung am Zählwerk angezeigten Menge die Hälfte der Eichfehlergrenze für die kleinste Abgabemenge nicht überschreiten.
- 6.8. Die voreingestellten Mengen und die am Zählwerk angezeigten Mengen müssen in derselben Einheit ausgedrückt werden. Die Einheit oder ihr Symbol muss am Mengeneinstellwerk angegeben sein.
- 6.9. Die kleinste Einstellstufe des Mengeneinstellwerkes darf nicht kleiner als der Skalenwert des ersten Zählglieds des Zählwerks sein.
- 6.10. Die Mengeneinstellwerke dürfen mit einer Einrichtung versehen sein, die erforderlichenfalls die sofortige Unterbrechung der Flüssigkeitsströmung ermöglicht.
- 6.11. Wenn ein Mengeneinstellwerk mit einer Einrichtung zur Drosselung des Durchflusses am Ende der Messung versehen ist, muss eine Stempelstelle für einen Sicherungsstempel gegen Verstellen der eingestellten Drosselstellung vorhanden sein.
- 6.12. Die Bestimmungen der Nummern 6.7. und 6.11. gelten nicht, wenn ein Druckwerk nach Nr. 5 an den zugehörigen Zähler angebaut ist, um die Ausgabe eines Druckbeleges zu ermöglichen, oder wenn in offenen Verkaufsstellen das Mengeneinstellwerk verdeckt angebracht ist.
- 6.13. Zähler mit Preisanzeiger dürfen auch mit einem Voreinstellwerk für den Preis versehen sein. In diesem Fall muss die Flüssigkeitsströmung in dem Augenblick unterbrochen werden, in dem die abgegebene Menge dem eingestellten Preis entspricht. Die vorstehend unter den Nummern 6.1. bis 6.12. aufgeführten Bestimmungen gelten sinngemäss. ./.

- 6.14. Die Selbstbedienungsmünzwerke mit Vorausbezahlung werden in einer späteren Richtlinie behandelt.

VII - STEMPELSTELLEN

- 7.1. Zur Sicherung gegen Abnahme der Zusatzgeräte und gegen Zugang zu Stellen, an denen das Messergebnis beeinflusst werden kann, müssen Stempelstellen vorgesehen sein.